

Lesefassung

der Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses Tralau beschlossen durch die Gemeindevertretung am 27.04.1995 und in Kraft getreten am 21.09.1995 einschl.:

1. Satzung zur Änderung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses Tralau schlossen durch die Gemeindevertretung am 13.05.2003 und in Kraft getreten am 13.05.2003
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses Tralau beschlossen durch die Gemeindevertretung am 22.06.2010 und in Kraft getreten am 15.07.2010
3. Satzung zur Änderung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses Tralau schlossen durch die Gemeindevertretung am 23.01.2020 und in Kraft getreten am 12.03.2020

Stand der Lesefassung: Mai 2020

Lesefassung der Satzung

Über die Benutzung des Gemeinschaftshauses

In Tralau (Gemeinde Travenbrück)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind die im Gemeinschaftshaus in Travenbrück, Ortsteil Tralau, vorhandenen Räume 1 bis 4:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Gemeinschaftsraum / Terrasse |
| 2 | Küche / Küchenlager |
| 3 | Eingang Flurbereich / Sanitärräume |
| 4 | Sport- bzw. Mehrzweckhalle |

§ 2

Benutzung des Gemeinschaftshauses

(1) Das Gemeinschaftshaus wird für wiederkehrende Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen durch Genehmigung des Bürgermeisters den folgenden gemeindlichen Institutionen für nicht gewerbliche Zwecke zur Nutzung überlassen:

- a) Satzungsgemäße Vereine,
- b) Freiwillige Feuerwehren,
- c) Parteien und Wählergemeinschaften,
- d) Kirchen.

(2) Gemeindliche Veranstaltungen (z.B. Wahlen, Sitzungen, Impfungen) haben Vorrang. Die Beteiligten, die an den entsprechenden Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Andere Vereine und Privatpersonen, die in der Gemeinde Travenbrück gemeldet sind, können die Räume nutzen, soweit dieses den Belangen der unter §2 Abs.1 und 2 genannten Benutzern nicht entgegensteht und die Benutzung durch den Bürgermeister genehmigt ist.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Bedarf anderer Veranstaltungs-/ Nutzungszwecke für Bürger der Gemeinde Travenbrück eine Nutzung zu gestatten.

(5) Bei der Nutzung des Gemeinschaftsraumes ist die Terrasse nur eingeschränkt nutzbar (siehe Hausordnung.)

§ 3 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist 4 Wochen vorher beim Bürgermeister zu beantragen und schriftlich zu erteilen. Bei Erteilung der Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung zu verweisen.

(2) Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Bei Veranstaltungen der unter §2 Abs.3 Genannten sowie bei gewerblicher Nutzung durch gemeindliche Institutionen wird für die Benutzung des Gemeinschaftshauses eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

bei Benutzung der Räume 1,2 und 3	250,00 €
bei Benutzung der Räume 3 und 4	300,00 €
bei Benutzung der Räume 2,3 und 4	350,00 €
bei Benutzung der Räume 1,2,3 und 4	400,00 €

(3) Keine Benutzungsgebühr wird für solche Veranstaltungen erhoben, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Travenbrücker Vereine unmittelbar dienen oder von der Gemeinde selbst durchgeführt werden.

(4) Die Benutzungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zugunsten der Gemeinde Travenbrück zu entrichten.

§ 5 Kautions

Die Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine höhere Kautions festlegen.

§ 6 Benutzung der Räume

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Nach verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Während der Heizperiode ist beim Verlassen der Räume die Raumtemperatur entsprechend anzupassen (siehe Hausordnung).

(2) Die Verwendung von Einweggeschirr ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Wiederverwertbare Stoffe wie Glas und anfallendes Papier sind zu entsorgen. Das benutzte Geschirr ist gereinigt in die Schränke zurückzustellen.

(3) Zapfanlagen und andere mitgebrachte Geräte, die hier genutzt werden, sind sachgerecht anzuschließen.

(4) Die Reinigung der Räume einschließlich der Fenster und der sanitären Anlagen sowie die Lüftung obliegt der Gemeinde, soweit die Aufgaben nicht besonders vergeben wurden. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

(5) Dem Bürgermeister sind die üblichen Benutzungszeiten mitzuteilen (Benutzungsplan).

(6) Der Sportbetrieb sollte um 22.00 Uhr beendet werden. Die Räume sind spätestens um 23.00 Uhr nach dem Sportbetrieb zu verlassen. Bei sonstigen Veranstaltungen ist das Gelände des Gemeinschaftshauses grundsätzlich bis spätestens 1.00 Uhr des folgenden Tages zu verlassen.

(7) Die Gemeinde oder deren Beauftragter führt nach einer Nutzung der Räume eine Kontrolle durch, um evtl. entstandene Schäden aufzunehmen.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister, die sonst von der Gemeinde Beauftragten und der für die Nutzung Verantwortliche üben das Hausrecht über das Gemeinschaftshaus und die dazugehörigen Außenanlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Gemeinschaftshaus und auf dem dazugehörigen Gelände mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

(1) Der Benutzer haftet-vorbehaltlich Abs. 2- für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Travenbrück und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde Travenbrück und deren Bediensteten oder beauftragte. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

(4) Die jeweiligen Benutzer der Gemeinschaftsräume haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungs- und abgaberechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Die Bezeichnung Bürgermeister steht für m/ w/ d.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Reinhold Pareike
Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück